

SATZUNG der
DEUTSCH-ITALIENISCHEN GESELLSCHAFT
(SOCIETA ITALO-TEDESCA)
BÖBLINGEN-SINDELFINGEN

§1

Die Deutsch-Italienische Gesellschaft (DIG) e. V. Böblingen-Sindelfingen mit Sitz in Böblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung zwischen Deutschen und Italienern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Kulturaustausch, Veranstaltungen, völkerverbindenden Reisen und Sprachabenden.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins gemäß § 11 unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der deutsch-italienischen Städtepartnerschaft zu verwenden.

§6

Name und Sitz der Gesellschaft

Die Deutsch-Italienische Gesellschaft e. V. Böblingen-Sindelfingen hat ihren Sitz in Böblingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§7

Aufgaben und Ziele der DIG

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Förderung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschen und Italienern, unter Ausschluss aller parteipolitischen und religiösen Bestrebungen.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Regelmäßige Treffen von Deutschen und Italienern zum Gedankenaustausch
- Organisation von Informationsreisen
- Schüleraustausch mit befreundeten italienischen Institutionen
- Kulturaustausch
- Spezielle Sprachkurse (Sprachabende)
- Aktuelle Probleme aus dem Zeitgeschehen (Vorträge, Diskussionen usw.)
- Kulturelle Veranstaltungen

§8

Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen, von juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen. Bei Ablehnung des Antrages ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der 1. Beitragszahlung oder mit der schriftlichen Einverständniserklärung zur Bankabbuchung.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme von Ehrenmitgliedern zu beschließen. Sie können zu Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit, haben aber im Übrigen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30.09. zu erklären ist (es gilt das Datum des Eingangs bei der Gesellschaft). Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Zugang der Austrittserklärung. Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende.
- c) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen wird. Ein Einspruchsrecht steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu, doch ist ihm vor der Beschlussfassung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Ausschlussgründe sind außerdem:

- Schwere Verstöße gegen Aufgaben und Ziele der Gesellschaft oder gegen die Satzung
- schwere Verletzungen des Ansehens der Gesellschaft, seiner Organe oder Mitglieder
- Nichtbezahlung des Beitrages trotz 2maliger schriftlicher Mahnung

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird pro Kalenderjahr bezahlt.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Bestimmungen der Satzung, die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie die Gesellschaft bei der Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach besten Kräften zu unterstützen.

§9

Organe sind:

1. a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Bei Meinungsverschiedenheiten der zwei entscheidet der Gesamtvorstand.

- Die vier Mitglieder des Vorstands mit dem Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Nach dieser satzungsgemäß festgelegten Zeit endet das Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit einzuberufen.

Sollte kein Nachfolger gefunden werden, so hat der alte Vorstand noch 12 Monate mehr Zeit einen Nachfolger zu finden, bevor die Handlungsunfähigkeit eintritt.

Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlung gemäß §9 Ziffer 3 Absatz 1 ein. Sie führen den Vorsitz gemeinsam, können ihn aber auch einem von ihnen überlassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von 3 Wochen (ab Datum der Absendung der Einladung) einzuberufen.

Sie kann ferner vom Vorstand bei Bedarf in gleicher Weise einberufen werden.

Sie ist von ihm als außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von 10 Tagen (ab Absendung der Einladung) einzuberufen, wenn es das besondere Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt hat.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands
- Geschäftsbericht etwaiger Ressortleiter
- Bericht des Kassenführers
- Bericht des Kassenprüfers (der schriftlich vorliegen muss)
- Entlastung des Vorstands, des Kassenführers und etwaiger sonstiger Inhaber eines Amts
- alle zwei Jahre Neuwahlen des Vorstands, der Inhaber von Ämtern und des Kassenprüfers.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das gefasste Beschlüsse wörtlich wiedergibt und vom Schriftführer sowie einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei seiner Verhinderung wird vom Versammlungsleiter ein anderes Mitglied bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betreffen, erfordern eine Mehrheit von 3/4 Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Verlangt mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung, so hat diese mit verdeckten Zetteln zu erfolgen.

§10

Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

§11

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das vorhandene Vermögen der Gesellschaft wird zu gleichen Teilen den Städten Böblingen und Sindelfingen zur Pflege der Partnerschaft mit den italienischen Partnerstädten, zur Zeit Alba und Sondrio, im Sinne des § 7 zur Verfügung gestellt.

§12

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.02.1978 beschlossen, von den Gründungsmitgliedern unterschrieben und dem Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen zur Eintragung des Vereins vorgelegt.

Geänderte Fassung vom 5.12.2021